

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7011

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7011 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. In Artikel 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2, 5 und 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

24. 10. 2019

Der Berichterstatter:

Peter Hofelich

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat in seiner 44. Sitzung am 24. Oktober 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze – Drucksache 16/7011 beraten.

Der Vorsitzende trägt vor, bei dem jetzt im Entwurf vorliegenden Gesetz handle es sich um ein Artikelgesetz, in das die Landesregierung verschiedene Themen aufgenommen habe. Gegen diese häufig gewählte Form sei nichts einzuwenden. Allerdings sehe der Gesetzentwurf auch vor, die Einstufung der Leitungsfunktion des Linden-Museums Stuttgart und des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 anzuheben. Ihn interessiere, warum dies nicht im Haushalt abgebildet worden sei, wo auch andere Stellenhebungen ausgebracht würden.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen antwortet, die Landesregierung habe sich dafür entschieden, die beiden Stellenhebungen bei passender Gelegenheit in einen Gesetzentwurf aufzunehmen, und meine, dass eine solche Gelegenheit nun gegeben sei. Die entsprechenden Planstellen seien aber bereits im Nachtragshaushalt für die Jahre 2018 und 2019 nach Besoldungsgruppe B 3 angehoben worden.

Sie fährt fort, der vorliegende Gesetzentwurf habe schon auf der Tagesordnung der Plenarsitzung am 16. Oktober 2019 gestanden. Die Fraktionen hätten sich jedoch darauf geeinigt, in erster Lesung auf eine Aussprache zu verzichten.

Mit dem Gesetzentwurf sollten neben Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts auch notwendige Anpassungen des Partizipations- und Integrationsgesetzes, des Landesstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vorgenommen werden. Ein wesentlicher Punkt seien ferner Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Eltern- und Pflegezeiten bei der versorgungsrechtlichen Wartezeit. Auch solle die Regelung abgeschafft werden, wonach sich die Mindestversorgung aufgrund langer Freistellungszeiten unterschreiten lasse. Mit diesen Änderungen würden auch mögliche Verstöße gegen EU-Recht vermieden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, es sei immer wieder von Erfolgskomponenten die Rede. Die Zahl der Besucher des Linden-Museums Stuttgart gehe aber eher zurück. Daher interessiere ihn, weshalb die Leitung des Museums höher besoldet werden solle als bisher.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen weist darauf hin, ein Vergleich mit der Besoldung der Führungskräfte in Museen mit ähnlicher Größe und Mitarbeiterzahl zeige, dass es durchaus angemessen und richtig sei, die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitungsfunktion des Linden-Museums Stuttgart und des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe nach B 3 anzuheben. Im Nachtragshaushalt 2018/2019 seien schon Grundlagen für die Veränderung geschaffen worden und habe es bereits entsprechende Begründungen gegeben. Zum Teil sei die gestellte Frage auch fachlicher Natur und wäre insoweit an das Wissenschaftsministerium zu richten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD betont, der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch nicht mehr anteilig, sondern voll berücksichtigt werde. Ihn interessiere, ob der Teilzeitanteil hierbei gedeckelt sei.

Er habe die allgemeine politische Debatte so verstanden, dass über die Kluft zwischen Renten und Pensionen durchaus diskutiert werden müsse. Die Verbesserungen, die die Landesregierung nun bei den Pensionsansprüchen einführen wolle, gebe es auf dem freien Markt nicht und erstaunte ihn sehr. Damit würden die Bürger, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlten, gegenüber Pensionären erneut deutlich schlechtergestellt. Er frage, wie die Landesregierung dies den betroffenen Bürgern erklären wolle und worauf die beabsichtigten Verbesserungen zurückgingen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen führt aus, es bleibe ihrem Vorredner unbenommen, im politischen Umfeld grundsätzlich über das Alimentationsprinzip zu diskutieren. Die beabsichtigten Regelungen seien nicht genereller Art, sondern könnten sich bei bestimmten Konstellationen wie Pflegezeiten oder der Inanspruchnahme von Elternzeit ergeben. Ein Großteil der anderen Länder verfüge ihres Wissens bereits über entsprechende Regelungen. Das Land sehe sich auch durch geltendes EU-Recht darin bestärkt, Änderungen, auch was die Mindestversorgung betreffe, vornehmen zu müssen.

Die Landesregierung halte im Sinne der Familienfreundlichkeit die in Rede stehenden gesetzlichen Änderungen für notwendig. Der Landesregierung gehe es darum, dass sich das Land auch für junge Familien oder junge Mitarbeiter, die eine Familie gründen wollten, als attraktiver Arbeitgeber aufstelle. Dies sei in Zeiten eines Fachkräftemangels sinnvoll.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE unterstreicht, die Stärkung der Familienfreundlichkeit sei ein wesentlicher Baustein des Gesetzentwurfs. Das Land habe als Arbeitgeber auch Vorbildcharakter. Im Sinne der Chancengerechtigkeit und der Familienfreundlichkeit sei es durchaus wichtig, wie Zeiten der Pflege und der Kinderbetreuung auf die Versorgung angerechnet würden. Dies sei eine wesentliche gesellschaftliche Frage, mit der sicherlich auch Privatunternehmen unterschiedlich umgingen.

Sie halte es für richtig und wichtig, dass das Land die angesprochenen Regelungen treffe und sich damit als attraktiver Arbeitgeber aufstelle. Auch würden dringend Fachkräfte benötigt. Der öffentliche Dienst sei familienfreundlich und biete auch relativ flexible Arbeitszeiten. Dies begrüße ihre Fraktion.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schließt sich den Worten seiner Vorrednerin an und begrüßt den Gesetzentwurf.

Der zuletzt zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der AfD bringt vor, der Argumentation in Bezug auf Pflege- und Kindererziehungszeiten könne noch gefolgt werden. Doch solle nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ganz allgemein, ohne spezifischen Bezug auf Pflege- oder Kindererziehungszeiten, die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch in der gleichen Weise berücksichtigt werden, als wenn es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handeln würde.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Finanzen teilt mit, für den Bezug eines Ruhegehalts müsse der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Das Hauptproblem sei gewesen, dass Frauen mit langen Kindererziehungszeiten gar keinen Versorgungsanspruch erworben hätten und somit unter die Mindestversorgung „gerutscht“ seien. Baden-Württemberg sei eines der letzten Bundesländer, in denen noch eine solche Situation bestehe. Bei der Berechnung der Höhe der Versorgung wiederum werde eine Beschäftigung durchaus ihrem Anteil nach berücksichtigt. Insofern sei zwischen der Höhe der Versorgung und der Anwartschaft selbst zu trennen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, die SPD unterstütze die vorgesehenen Einzelregelungen. Doch müssten für einen attraktiven öffentlichen Dienst in Zukunft noch andere Maßnahmenpakete geschnürt werden.

Der Vorsitzende hält ohne Widerspruch das Einverständnis des Ausschusses fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7011 mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. In Artikel 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2, 5 und 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

05. 11. 2019

Hofelich